

Kriminalfälle wie der Fall Kampusch oder Amstetten erschüttern nicht nur ganz Österreich, sondern bringen den Zeitungen auch Topquoten. **medianet**-Gastautor Oliver Scherbaum über den aktuellen Stand des Mediengesetzes und dessen Auswirkung auf Täter- und Opferschutz.

OLIVER SCHERBAUM

In den letzten Wochen und Monaten wurde manchen österreichischen Medien im Zuge prominenter Strafberichterstattung immer wieder vorgeworfen, es mit Täter- und Opferrechten oder aber Persönlichkeitsrechten überhaupt nicht so genau zu nehmen. Da war von fundamentalen Rechtsverletzungen, blanker Neugier und purem Voyeurismus zu lesen, weil beispielsweise Porträtbilder von Tätern und (früheren) Opfern gerichtlich strafbarer Handlungen abgedruckt oder aber deren vollständige Namen veröffentlicht worden waren.

Die Zeitungsmacher rechtfertigen sich wiederum mit dem öffentlichen Interesse an immer noch genaueren und konkreteren Fakten und Bildern bei Aufsehen erregenden Verbrechen und im Falle einer identifizierenden Berichterstattung über Straftäter auch damit, dass diese nicht darauf vertrauen könnten, selbst vor Rechtseingriffen, wohlgernekt in ihre Persönlichkeit, nicht in ihre körperliche Integrität, geschützt zu sein. Was steckt nun hinter all den Vorwürfen an Österreichs Zeitungsmacher?

Der im heutigen Mediengesetz verankerte Schutz vor Bekanntgabe der Identität bei der Berichterstattung in besonderen Fällen ist jünger, als man vermuten möchte. Die Tatsache, dass in der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung mitunter gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und -werte von Opfern und Verdächtigen geschehen, hat den Gesetzgeber im Jahr 1992 dazu veranlasst, einen besonderen gesetzlichen Anonymitätsschutz einzuführen.

Entschädigungsanspruch

Hintergrund der Einführung eines immateriellen Entschädigungsanspruchs, also ohne Rücksicht darauf, ob den Betroffenen ein konkreter Schaden entstanden ist, war einerseits die Verhinderung, dass Opfer einer strafbaren Handlung nochmals Opfer einer ausufernden Berichterstattung werden. Andererseits sollte eine Art Zusatzstrafe des Verdächtigen in Form eines Medienprangers verhindert, die Resozialisierung gesichert und schuldlose Angehörige geschützt werden.

In Folge dessen wurde im Mediengesetz verankert, dass die eigenmächtige Veröffentlichung des Namens, des Bildes oder anderer Angaben, die zum Bekanntwerden der Identität eines Opfers, Täters oder Verdächtigen einer gerichtlich strafbaren Handlung geeignet ist, grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch auslöst. Eine identifizierende Berichterstattung, in der Praxis zumeist durch die Ver-

öffentlichung des vollen Namens oder von Bildnissen, ist hingegen nur dann zulässig, wenn aufgrund der Bedeutung der Tat oder wegen der in das Geschehen verwickelten Personen ein überwiegendes Informationsinteresse gerade auch an der Identität von Opfern und Tätern besteht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers war dabei bislang ein strenger Maßstab anzulegen, weil für das Verständnis des Tathergangs, für das Wissen, dass eine bestimmte Tat aufgeklärt werden konnte oder dass der Täter verurteilt wurde,

die Kenntnis um die Identität des Betroffenen grundsätzlich nicht erheblich ist.

Meinungsfreiheit

Dennoch war von jeher umstritten, ob der Schutz vor einer identifizierenden Berichterstattung oder aber doch das Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit prinzipiell Vorrang genießt. Die Freiheit der Meinungsäußerung bildet eine der wesentlichsten Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und dient nicht nur der Presse zur

Sicherung des Rechts auf Verbreitung von Nachrichten und Ideen. Sie sichert auch das Recht der Öffentlichkeit, Nachrichten und Informationen zu erhalten, um über die Geschehnisse in der Gesellschaft aufgeklärt zu werden.

Eingriffe in die Meinungsfreiheit sind daher – verfassungsrechtlich – nur dann zulässig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft aus bestimmten Gründen unentbehrlich sind. Dazu zählt auch der Schutz der Moral und des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Noch vor wenigen Jahren war

es medienrechtlicher Standard, dass das Vorliegen eines überwiegenden Interesses an der Kenntnis der Identität des Betroffenen streng zu prüfen ist. Das Interesse setzte nicht nur voraus, dass es sich dabei um schwere und spektakuläre Straftaten handeln musste, sondern dass es auch der Preisgabe der Identität des Betroffenen bedarf, um den Tathergang für den Leser überhaupt verständlich zu machen.

In diesem Sinne wurde beispielsweise die Namensnennung eines Sittlichkeitsverbrechers für zulässig erkannt, weil sie eine Voraus-



© APA/Heimat Fottinger

Mediengesetz Gratwanderung zwischen Meinungsfreiheit und Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Presse



Jagd auf die ersten Bilder der Inzest-Opfer von Amstetten: Die Medien rechtfertigen sich mit „öffentlichem Interesse“.

„Privatöffentlichkeit“, also private Handlungen in der Öffentlichkeit, einbezogen. In aktuellen Entscheidungen des, in der Entwicklung der medienrechtlichen Judikatur federführenden, Oberlandesgerichts Wien ist man nun davon abgerückt, den im Gesetz verankerten Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ mit dem Privat- und Familienbereich der EMRK gleichzusetzen. Soweit das Familienleben in der Öffentlichkeit stattfindet, ist es nicht unbedingt dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit bei entsprechendem öffentlichem Interesse der Vorrang einzuräumen.

Grasser vs. Kampusch

War das öffentliche „Techtelmechtel“ des ehemaligen Finanzministers Grasser mit Fiona Swarovski auf einem internationalen Flughafen im Jahr 2005 noch dem höchstpersönlichen Lebensbereich zugerechnet und den Betroffenen eine erhebliche Entschädigung zugesprochen worden, so galt der

OLIVER SCHERBAUM

Rechtsanwalt
www.w-b-s.at



Soweit das Familienleben in der Öffentlichkeit stattfindet, ist es nicht unbedingt dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen.“

Diskotheekenbesuch von Natascha Kampusch 2008 schon als dem öffentlichen Raum zugeordnet und somit dem höchstpersönlichen Bereich entzogen.

Freilich soll das mitunter offensichtlich geistig beeinträchtigte Verhalten von Fotoreportern auf der Jagd nach dem millionenschweren Schnappschuss von prominenten Personen nicht entschuldigt oder gar gutgeheißen werden. Im Gegensatz zu Deutschland, wo schon seit dem Jahr 2004 die unbefugte Herstellung von Lichtbildern von Personen, die sich in privaten Räumen befinden, bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs mit Freiheitsstrafe bedroht ist, fehlt es in Österreich leider einer wirksamen Sanktion vor solchen Belästigungen.

Nachdem allerdings auch die österreichischen Gerichte, wie dargestellt, die Grenzen zwischen zulässiger Berichterstattung und Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zugunsten der Zeitungen verschieben, darf das Interesse an Paparazzi-Fotografien österreichischer Medien nicht weiter verwundern.

recht

Freiheit

setzung etwa für Eltern darstellt, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Kinder treffen zu können. Ähnlich lag der Fall bei der Bekanntgabe der Identität zweier Ärzte, die verdächtig waren, ohne medizinische Notwendigkeit und ohne Einwilligung des Patienten einen schwerwiegenden Eingriff vorgenommen zu haben.

Wie schwierig die Gratwanderung zwischen dem Vorrang der Meinungsfreiheit und dem unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen für die Rechtsprechung war, zeigte

sich beispielhaft darin, dass an der Namensnennung eines Schulleiters, der im Verdacht der Körperverletzung und Nötigung zum Nachteil einer Lehrerin stand, kein öffentliches Interesse konstatiert wurde, wiewohl sich die Entscheidungsgründe nicht wesentlich vom oben dargestellten Fall des Sittlichkeitsverbrechers unterscheiden.

Wendung pro Medien

Mittlerweile hat sich die Rechtslage zugunsten der Medienmacher gedreht. Wegen einer Straftat

verdächtigen oder bereits verurteilten Personen kommt ein Identitätsschutz nur zu, wenn durch die Preisgabe ihrer Identität ihr Fortkommen unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat deren Verfolgung und Bestrafung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Dies ist umso eher zu verneinen, je fortgeschrittener das Verfahrens stadium und je gewichtiger die angelastete Straftat waren. Das Blatt hat sich somit zugunsten der Zeitungsmacher gewendet.

Eine ganz ähnliche Entwicklung ist auch bei der Veröffentlichung

von Angaben des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu erkennen. Solcherart Angaben begründen einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen, wenn die Darstellung dazu geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählt bislang der gesamte Privat- und Familienbereich, wie er in der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) genannt ist.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesem Lebensbereich ein weites Ausmaß eingeräumt und auch den Bereich der